



## Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

vom 30. November 2026

# Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Die Gemeindeversammlung von Toffen,

gestützt auf das Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) vom 2. Juni 2014

beschliesst

|                                               | Geltungsbereich, Aufgaben                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geltungsbereich                               | Art. 1                                                                                                                                                                                                                        |
|                                               | Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen                                                                                                     |
|                                               | a) Feuerwehr (ausgelagert nach Belp),                                                                                                                                                                                         |
|                                               | b) Zivilschutz (ausgelagert nach Belp),                                                                                                                                                                                       |
|                                               | c) Krisenstab Gemeinde,                                                                                                                                                                                                       |
|                                               | d) Regionales Führungsorgan (RFO; ausgelagert nach Belp),                                                                                                                                                                     |
|                                               | e) Militärwesen in der Gemeinde,                                                                                                                                                                                              |
|                                               | f) Wirtschaftliche Landesversorgung,                                                                                                                                                                                          |
|                                               | g) Gemeindepolizei.                                                                                                                                                                                                           |
| Übertragung der Aufgaben im Bereich Feuerwehr | Art. 2                                                                                                                                                                                                                        |
|                                               | <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Toffen (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach Artikel 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 an die Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde). |
|                                               | <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Belp erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Toffen. Die Feuerwehr tritt als Regio-Feuerwehr auf.                                                              |
|                                               | <sup>3</sup> Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind die Festlegung und der Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe.                                                                                                            |
| Anwendbares Recht im Bereich Feuerwehr        | Art. 3                                                                                                                                                                                                                        |
|                                               | Die Einwohnergemeinde Toffen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).                                                    |
| Allgemeine Aufgaben                           | Art. 4                                                                                                                                                                                                                        |
|                                               | Der Gemeinderat hat zur Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen                                                                                                                          |
|                                               | a) Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachwerte und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen,                                                                                                     |
|                                               | b) die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen,                                                                                                                                                                  |
|                                               | c) die zeitgerechte Handlungsfähigkeit ihrer Organe zu erhalten,                                                                                                                                                              |
|                                               | d) die für die Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Mittel bereitzustellen.                                                                                                                                                |

|                       |                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                       | <b>Organisation</b>                                                                                                                                                                |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | <u>Behörden</u>                                                                                                                                                                    |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
| Gemeinderat           | Art. 5                                                                                                                                                                             |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Erlasse vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.          |
|                       | <sup>2</sup> Er kann Aufgaben und Befugnisse delegieren an                                                                                                                         |
|                       | a) Angestellte,                                                                                                                                                                    |
|                       | b) die in Art. 8 Abs. 1 aufgezählten Einsatzelemente,                                                                                                                              |
|                       | c) Funktionäre,                                                                                                                                                                    |
|                       | d) die Sicherheitskommission im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung,                                                                                                       |
|                       | e) Dritte unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen.                                                                                           |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | Art. 6                                                                                                                                                                             |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
| Sicherheitskommission | Die Organisation der Sicherheitskommission ist im Anhang zur Gemeindeordnung bestimmt.                                                                                             |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | <u>Funktionäre</u>                                                                                                                                                                 |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
| Aufzählung            | Art. 7                                                                                                                                                                             |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | <sup>1</sup> Für den Vollzug stehen dem Gemeinderat folgende Funktionäre oder deren Stellvertreter zur Verfügung                                                                   |
|                       | a) <b>Leitung</b> Krisenstab Gemeinde,                                                                                                                                             |
|                       | b) Leiterin/Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung,                                                                                                        |
|                       | c) Orts-Quartiermeister,                                                                                                                                                           |
|                       | d) Anlagewart der ZS-Anlage,                                                                                                                                                       |
|                       | e) allfällige weitere Verantwortliche zur Erfüllung von speziellen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements.                                                                           |
|                       | <sup>2</sup> Sie werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission bestimmt.                                                                                       |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | <u>Einsatzelemente</u>                                                                                                                                                             |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
| Einsatzelemente       | Art. 8                                                                                                                                                                             |
|                       |                                                                                                                                                                                    |
|                       | <sup>1</sup> Für die Bewältigung von Schadenereignissen stehen folgende Einsatzelemente zur Verfügung                                                                              |
|                       | a) Feuerwehr,                                                                                                                                                                      |
|                       | b) Zivilschutzorganisation Gürbetal,                                                                                                                                               |
|                       | c) Krisenstab Gemeinde,                                                                                                                                                            |
|                       | d) Regionales Führungsorgan (RFO),                                                                                                                                                 |
|                       | e) Verwaltung und Gemeindebetriebe.                                                                                                                                                |
|                       | <sup>2</sup> Weitere geeignete Stellen und Personen können durch den Gemeinderat zur Hilfeleistung bei Schadenereignissen und in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden.     |
|                       | <sup>3</sup> Für die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung stehen die Organe der Gemeindepolizei und der Kantonspolizei im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten zur Verfügung. |

|                                   |                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                   | <u>Gemeinderat</u>                                                                                                                                                           |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
| Allgemeine Aufgaben               | Art. 9                                                                                                                                                                       |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
|                                   | <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich und übt darüber die Aufsicht aus.                                                |
|                                   | <sup>2</sup> Er hat unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten insbesondere folgende allgemeine Aufgaben                                                                     |
|                                   | a) Treffen von Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,                                                                                             |
|                                   | b) Wählen der Mitglieder der Sicherheitskommission,                                                                                                                          |
|                                   | c) Wählen/Ernennen und Entlassen der unter Art. 7 aufgeführten Funktionäre,                                                                                                  |
|                                   | d) Ausüben der Gemeindepolizeibefugnisse,                                                                                                                                    |
|                                   | e) Entscheiden über Einsprachen gegen Entscheide der Sicherheitskommission,                                                                                                  |
|                                   | f) Abschliessen von vorsorglichen Vereinbarungen für das Bereitstellen von Mitteln zur Katastrophenbewältigung,                                                              |
|                                   | g) Aufbieten und Anfordern geeigneter Mittel zur Nothilfe,                                                                                                                   |
|                                   | h) Informieren der Bevölkerung über Vorbereitungsmaßnahmen und besondere Ereignisse in der Gemeinde.                                                                         |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
|                                   | Art. 10                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich Feuerwehr              | Der Gemeinderat legt                                                                                                                                                         |
|                                   | a) Vertragsabschluss (inkl. finanzielle Konsequenzen),                                                                                                                       |
|                                   | b) die Höhe der Ersatzabgabe nach den kantonalen Vorschriften fest (Art. 25).                                                                                                |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
|                                   | Art. 11                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich Zivilschutz            | Der Gemeinderat                                                                                                                                                              |
|                                   | a) ist verantwortlich für die Einhaltung des Vertrages mit der Zivilschutzorganisation Gürbetal,                                                                             |
|                                   | b) kann die Zivilschutzorganisation Gürbetal zur Nothilfe aufbieten,                                                                                                         |
|                                   | c) kann den Vollzug der baulichen Massnahmen, soweit diese in der Kompetenz der Gemeinde liegen, an die Bauverwaltung delegieren,                                            |
|                                   | d) stellt den zuständigen übergeordneten Instanzen Antrag für die Prüfung und Beitragszusicherung an Projekten, Ausrüstungen und Einrichtungen für öffentliche Schutzbauten, |
|                                   | e) ist für die Alarmierung der Bevölkerung verantwortlich.                                                                                                                   |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich ausserordentliche Lage | Art. 12                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                                                                                                                                                              |
|                                   | Der Gemeinderat                                                                                                                                                              |
|                                   | a) trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von Schadenereignissen und Katastrophen,                                                                               |
|                                   | b) schliesst vorsorglich Vereinbarungen und Verträge ab,                                                                                                                     |
|                                   | c) trifft Vorbereitungen für die Sicherstellung der unentbehrlichen Verwaltungstätigkeiten,                                                                                  |
|                                   | d) ist verantwortlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,                                                                                                      |
|                                   | e) erklärt und widerruft den Katastrophenzustand (ausserordentliche Lage),                                                                                                   |
|                                   | f) ist für die Information der Bevölkerung zuständig.                                                                                                                        |
|                                   |                                                                                                                                                                              |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kompetenzdelegation in ausserordentlichen Lagen | Art. 13                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | <sup>1</sup> Verhindert die ausserordentliche Lage das Durchführen der Gemeindeversammlung oder die Durchführung von Urnenwahlen, so beschliesst der Gemeinderat über unaufschiebbare Geschäfte.                                    |
|                                                 | <sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.                                                                                                     |
|                                                 | <sup>3</sup> Er ersetzt die für längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Stimmbürgerinnen/Stimmbürger.                                                                                                             |
|                                                 | <sup>4</sup> Er orientiert an der nächsten Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage.                                                                                         |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
| Im Bereich Militär                              | Art. 14                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | Der Gemeinderat                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | a) entscheidet bei Differenzen über die Unterbringung von Truppen,                                                                                                                                                                  |
|                                                 | b) regelt das Schiesswesen.                                                                                                                                                                                                         |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
| Im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung     | Art. 15                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | <sup>1</sup> Die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache des Gemeinderats.                                                                                                                   |
|                                                 | <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung meldet dem kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär periodisch die Organisation.                                                                                                |
|                                                 | <sup>3</sup> Der Gemeinderat überwacht die Ausführung der Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung.                                                                                                         |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
| Im Bereich Gemeindepolizei                      | Art. 16                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Dieser kann die Ausübung von gemeindepolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung an Mitglieder der Sicherheitskommission oder Dritte übertragen. |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | <u>Sicherheitskommission</u>                                                                                                                                                                                                        |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
| Allgemeine Aufgaben                             | Art. 17                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                 | <sup>1</sup> Die Kommission behandelt Reklamationen und Widererwägungsgesuche von Funktionären.                                                                                                                                     |
|                                                 | <sup>2</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | a) das jährliche Budget,                                                                                                                                                                                                            |
|                                                 | b) das Treffen von Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,                                                                                                                                    |
|                                                 | c) die Wahl/Ernennung der Funktionäre,                                                                                                                                                                                              |
|                                                 | d) den Aufbau, die Gliederung, die Ausrüstung und Ausbildung der gemeindeeigenen Elemente,                                                                                                                                          |
|                                                 | e) das Festsetzen der Entschädigungen,                                                                                                                                                                                              |
|                                                 | f) das Verfügen von Disziplinar massnahmen und Bussen,                                                                                                                                                                              |
|                                                 | g) das Erlassen von Pflichtenheften,                                                                                                                                                                                                |
|                                                 | h) das Regeln der Zusammenarbeit zwischen den Elementen, Funktionären und der Kommission,                                                                                                                                           |
|                                                 | i) Kreditbegehren zur Beschaffung von Material und Ausrüstungen,                                                                                                                                                                    |
|                                                 | j) die Erstellung oder Erneuerung von Bauten und Anlagen.                                                                                                                                                                           |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                             |                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             | Art. 18                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich Zivilschutz                      | Die Kommission                                                                                                                                                                       |
|                                             | a) regelt die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten und Material. Sie überprüft die Einsatz- und Betriebsbereitschaft,                                                          |
|                                             | b) organisiert den jährlichen Probealarm,                                                                                                                                            |
|                                             | c) ist für die Nachführung der Schutzraumbilanz zuständig.                                                                                                                           |
|                                             | Art. 19                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich ausserordentliche Lage           | Bei einer ausserordentlichen Lage wird die Sicherheitskommission als Gemeindeführung eingesetzt.                                                                                     |
|                                             | Bei einer ausserordentlichen Lage erfüllt die Sicherheitskommission Aufgaben nach Weisung des Krisenstabs Gemeinde.                                                                  |
|                                             | Art. 20                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich Militär                          | Die Kommission nimmt Kenntnis von Einquartierungen, beaufsichtigt das Abrechnungs- und Inkassowesen.                                                                                 |
|                                             | Art. 21                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung | Die Kommission unterstützt die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung bei der Bearbeitung von Vorbereitungsmaßnahmen.                                                   |
|                                             | Art. 22                                                                                                                                                                              |
| Im Bereich Gemeindepolizei                  | Die Kommission                                                                                                                                                                       |
|                                             | a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben,                                                                             |
|                                             | b) kann für die Beurteilung von Bewilligungen beigezogen werden.                                                                                                                     |
|                                             | <b>Feuerwehr</b>                                                                                                                                                                     |
| Grundsatz Finanzierung                      | Art. 23                                                                                                                                                                              |
|                                             | Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.                         |
| Feuerwehrdienstpflicht                      | Art. 24                                                                                                                                                                              |
|                                             | Die Feuerwehrdienstpflicht richtet sich nach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).                                                                         |
| Ersatzabgabe                                | Art. 25                                                                                                                                                                              |
|                                             | <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 6 bis 23 Prozent der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt die Höhe des Satzes fest. |
|                                             | <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 20 Franken und darf zurzeit insgesamt 450 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstsatz nicht überschreiten.   |
|                                             | <sup>3</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch                                |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                 | keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.                                          |
|                                                 | <sup>4</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte (50 Prozent) des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. |
|                                                 | <sup>5</sup> Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.                                                                                           |
| Inanspruchnahme von Eigentum Dritter            | Art. 26                                                                                                                                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | <sup>1</sup> Die Feuerwehr Regio Belp ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.                              |
|                                                 | <sup>2</sup> Übungen sind mit den betroffenen Eigentümern, Mietern oder Pächtern abzusprechen.                                                                                                                   |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | <b>Zivilschutz</b>                                                                                                                                                                                               |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| Zweck                                           | Art. 27                                                                                                                                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | Der Zivilschutz dient dem Schutz der Bevölkerung und trägt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage bei.                                                     |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| Übertragung der Aufgaben im Bereich Zivilschutz | Art. 28                                                                                                                                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | <sup>1</sup> Die Aufgaben sind der Zivilschutzorganisation Gürbetal übertragen.                                                                                                                                  |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | <sup>2</sup> Die Gemeinde Belp (Sitzgemeinde) unterhält für sich und die Anschlussgemeinden eine Zivilschutzorganisation.                                                                                        |
|                                                 | <sup>3</sup> Massgebend ist das Recht der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde.                                                                                                                                        |
|                                                 | <sup>4</sup> Das Verhältnis zu den Anschlussgemeinden wird vertraglich geregelt.                                                                                                                                 |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| Organisation                                    | Art. 29                                                                                                                                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | Die Organisation des Zivilschutzes ist im Rahmen der Vorgaben des eidgenössischen und des kantonalen Rechts festgelegt.                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | <u>Anlagen, Wartung, Sirenenkontrollen</u>                                                                                                                                                                       |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| Anlagen, Kontrolle und Kosten                   | Art. 30                                                                                                                                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | Die Anlagen gehören der Gemeinde. Kontrollen und Wartung erfolgen durch die Zivilschutzorganisation Gürbetal. Die Kosten trägt die Gemeinde.                                                                     |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| Sirenenkontrolle                                | Art. 31                                                                                                                                                                                                          |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                 | Die jährliche Sirenenkontrolle erfolgt durch die Gemeinde.                                                                                                                                                       |
|                                                 |                                                                                                                                                                                                                  |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzräume    | Art. 32                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                | <sup>1</sup> Die Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                | a) sorgt in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist,                                                                                                                                                                        |
|                | b) prüft bei grösseren Bauvorhaben den Bau öffentlicher Schutzräume,                                                                                                                                                                                                                                           |
|                | c) prüft bei der Aufhebung bestehender Schutzanlagen deren Umnutzung in öffentliche Schutzräume,                                                                                                                                                                                                               |
|                | d) zeigt der zuständigen Stelle der kantonalen Sicherheitsdirektion periodisch auf, wie sie ein allfälliges Schutzplatzdefizit beheben will,                                                                                                                                                                   |
|                | e) unterstützt die zuständige Stelle der kantonalen Sicherheitsdirektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,                                                                                                                                                                                                     |
|                | f) kommuniziert die Zuweisungsplanung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons,                                                                                                                                                                                                                          |
|                | g) sorgt gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.                                                                                                                                                                |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                | <b>Gemeindeführung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Führungsorgane | Art. 33                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                | <sup>1</sup> Zur Bewältigung von sicherheitsrelevanten Ereignissen setzt die Gemeinde die folgenden Organe ein.                                                                                                                                                                                                |
|                | a) Krisenstab Gemeinde,                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                | b) Regionales Führungsorgan (RFO; ausgelagert nach Belp).                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                | <sup>2</sup> Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen werden die folgenden Eskalationsstufen unterschieden                                                                                                                                                                                                        |
|                | a) Der Notfall ist ein Ereignis, zu dessen Bewältigung externe Hilfe der Polizei, der Feuerwehr oder anderer Dienste in Anspruch genommen werden muss und/oder das ein mediales Interesse auslösen kann.                                                                                                       |
|                | b) Die Krise ist ein Ereignis, dem in der Regel erkennbare Zeichen vorausgehen, das zu einem beträchtlichen Schaden eskalieren kann und dessen Bewältigung den Einsatz von besonderen Mitteln und Abläufen bedingt.                                                                                            |
|                | c) Die Katastrophe ist ein Ereignis, das in der Regel unvorhergesehen eintritt, viele Opfer und/oder grosse Schäden verursachen kann und dessen Bewältigung den Einsatz der gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft erfordert und die Hilfe von aussen notwendig machen kann. |
|                | d) Die Notlage belastet die betroffene Gemeinschaft derart, dass zu deren Bewältigung bzw. Milderung die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht ausreichen.                                                                                                                                     |
|                | <sup>3</sup> Die Organe gemäss Absatz 1 sind Stäbe mit namentlich den folgenden Aufgaben                                                                                                                                                                                                                       |
|                | a) Beratung der vorgesetzten politischen Behörden und Vorbereitung deren Entscheide,                                                                                                                                                                                                                           |
|                | b) Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung,                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                | c) Planung von Massnahmen als Grundlage für die Einsatzplanung der Einsatzformationen,                                                                                                                                                                                                                         |
|                | d) Koordination der für die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Ereignissen zur Verfügung stehenden Mittel,                                                                                                                                                                                                  |
|                | e) Bereitstellen von Informationen für die Bevölkerung über die Gefahrenlage und über Schutzmassnahmen.                                                                                                                                                                                                        |

|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <sup>4</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen obliegt den politischen Behörden der Gemeinde.                                                                          |
|                      | <sup>5</sup> Kann der Gemeinderat keinen ordentlichen Beschluss fällen, entscheidet das Gemeindepräsidium, wenn Gefahr im Verzug ist.                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      | <b>Krisenstab Gemeinde</b>                                                                                                                                                                               |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
| Grundsatz            | Art. 34                                                                                                                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      | Die Gemeinde setzt für Notfälle und Krisen einen Krisenstab ein.                                                                                                                                         |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
| Zusammensetzung      | Art. 35                                                                                                                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      | Der Krisenstab Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen                                                                                                                                                    |
|                      | a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident <del>als Stabschef</del> (Leitung) von Amtes wegen,                                                                                                             |
|                      | b) Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Sicherheit als stellvertretende Leitung <del>Stabschef</del> von Amtes wegen,                                                                                     |
|                      | c) Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Infrastruktur als Mitglied von Amtes wegen,                                                                                                                       |
|                      | d) Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber als Sekretärin/Sekretär mit beratender Stimme von Amtes wegen.                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
| Allgemeine Aufgaben  | Art. 36                                                                                                                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      | <sup>1</sup> Der Krisenstab Gemeinde ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei ausserordentlichen Lagen.                                                                            |
|                      | <sup>2</sup> Der Krisenstab Gemeinde nimmt folgende Aufgaben wahr                                                                                                                                        |
|                      | a) Sicherstellung der eigenen Verfügbarkeit,                                                                                                                                                             |
|                      | b) Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen nach den Vorgaben des Gemeinderats,                                                                                          |
|                      | c) selbstständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich getroffen werden müssen,                                                                    |
|                      | d) Ernennung der Einsatzleitung,                                                                                                                                                                         |
|                      | e) Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse.                                                                                                                                                                   |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
| Stabschef<br>Leitung | Art. 37                                                                                                                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      | <sup>1</sup> <del>Der Stabschef</del> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet den Krisenstab Gemeinde.                                                                                      |
|                      | <sup>2</sup> <del>Der Stabschef</del> Die Leitung stellt die Funktionsbereitschaft des Krisenstabs Gemeinde sicher.                                                                                      |
|                      | <sup>3</sup> <del>Der Stabschef</del> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident ist Bindeglied zur Regionalen Führungsorganisation (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation. |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
| Einsatzleitung       | Art. 38                                                                                                                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|                      | <sup>1</sup> Die Einsatzleitung übernimmt grundsätzlich die Einsatzführung.                                                                                                                              |
|                      | <sup>2</sup> Die Einsatzleitung ist für den Einsatz der Mittel zur Bewältigung eines Ereignisses verantwortlich.                                                                                         |
|                      | <sup>3</sup> Bestehen mehrere Schadensplätze, bezeichnet die Einsatzleitung die Schadenplatzkommandanten.                                                                                                |
|                      |                                                                                                                                                                                                          |

|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einsatzmittel               | Art. 39                                                                                                                                                                                                                        |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <sup>1</sup> Der Einsatzleitung stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung                                                                                                                                 |
|                             | a) die operativen Mittel wie Feuerwehr und Zivilschutzorganisation Gurbetal,                                                                                                                                                   |
|                             | b) aufgebotene Spezialistinnen/Spezialisten,                                                                                                                                                                                   |
|                             | c) Mitarbeitende Gemeindewerke,                                                                                                                                                                                                |
|                             | d) freiwillige Helfende.                                                                                                                                                                                                       |
|                             | <sup>2</sup> In einer ersten Phase werden die gemeindeeigenen Mittel eingesetzt.                                                                                                                                               |
|                             | <sup>3</sup> In einer zweiten Phase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz.                                                                                         |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <b>Regionales Führungsorgan (RFO)</b>                                                                                                                                                                                          |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
| Grundsatz                   | Art. 40                                                                                                                                                                                                                        |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst sich mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Führungsorgan (RFO) zusammen. Sitzgemeinde ist Belp.                                                                                        |
|                             | <sup>2</sup> Ist die Bewältigung der ausserordentlichen Lage durch den Krisenstab Gemeinde nicht mehr möglich, alarmiert dieser das regionale Führungsorgan.                                                                   |
|                             | <sup>3</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.                                                                                                      |
|                             | <sup>4</sup> Der Vertrag regelt Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Finanzierung sowie Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards.                                                                                     |
|                             | <sup>5</sup> Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.                                                                                                                                                                   |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <b>Alarmierung und Information der Bevölkerung</b>                                                                                                                                                                             |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
| Alarmierung                 | Art. 41                                                                                                                                                                                                                        |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons und unterhalten die Alarmstelle. Sie sorgt für                                                      |
|                             | a) den Empfang und die Verbreitung der Alarmierung und der Verhaltensanweisungen auf ihrem Gebiet,                                                                                                                             |
|                             | b) den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der mobilen Sirenen und stellen deren Einsatz sicher.                                                                                                                   |
|                             | <sup>2</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Erledigung der ihm durch den Bund übertragenen Aufgaben.                                                                                                              |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
| Information der Bevölkerung | Art. 42                                                                                                                                                                                                                        |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <del>Die Gemeinde informiert über alles von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</del>                                                                         |
|                             | <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.                                                            |
|                             | <sup>2</sup> Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.                                                                    |
|                             | <sup>3</sup> Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein. |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <b>Pflichten der Bevölkerung</b>                                                                                                                                                                                                                             |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Pflichten der Bevölkerung | Art. 43                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <sup>1</sup> Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderats und des Krisenstabs Gemeinde bei ausserordentlichen Lagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich. |
|                           | <sup>2</sup> Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.                                                                                                                |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <b>Militärwesen</b>                                                                                                                                                                                                                                          |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Aufgaben                  | Art. 44                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <sup>1</sup> Die Organe des Militärwesens unterstützen die Truppe in Friedenszeiten.                                                                                                                                                                         |
|                           | <sup>2</sup> Die Grundbesitzenden sind verpflichtet, die Benützung ihrer Grundstücke gegen Entschädigung zu gestatten.                                                                                                                                       |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Ortsquartiermeister       | Art. 45                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <sup>1</sup> Der Ortsquartiermeister ist verantwortlich für die Unterbringung der zugewiesenen Truppen sowie für das Bereitstellen der erforderlichen Unterkünfte und Ausbildungsplätze, soweit sich diese im Besitz der Gemeinde befinden.                  |
|                           | <sup>2</sup> Er unterstützt und hilft der Truppe im Kontakt mit Grundbesitzenden und Lieferanten. Im Konfliktfall vermittelt er zwischen Einwohnenden und Truppe.                                                                                            |
|                           | <sup>3</sup> Für die Aufgaben des Ortsquartiermeisters erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft.                                                                                                                                                            |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gemeindeverwaltung        | Art. 46                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung nimmt zuhanden des zuständigen Feldkommissärs Meldungen über Landschäden entgegen, die von der Truppe verursacht worden sind.                                                                                            |
|                           | <sup>2</sup> Sie rechnet mit den zugewiesenen Truppen ab, gemäss Vereinbarung mit der Logistikbasis der Armee.                                                                                                                                               |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Finanzierung              | Art. 47                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <sup>1</sup> Die Kosten für das Militärwesen gehen zu Lasten der Gemeinde und werden soweit möglich weiter verrechnet.                                                                                                                                       |
|                           | <sup>2</sup> Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind bei der Finanzierung der Aufwendungen zu berücksichtigen.                                                                                                                                          |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <b>Wirtschaftliche Landesversorgung</b>                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Aufgaben                  | Art. 48                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                           | <sup>1</sup> Die Leitung der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist verantwortlich für den Vollzug.                                                                                                                                         |

|                                  |                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  | <sup>2</sup> Die Leitung arbeitet nach den von Bund und Kanton erlassenen Grundlagen sowie den Weisungen und Entscheiden des Gemeinderates.                                |
|                                  | <sup>3</sup> Zu den Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung gehören insbesondere                                                                  |
|                                  | a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,                                                                |
|                                  | b) das Treffen der Vorbereitungen nach Weisungen des Bundes und dem kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär,                                              |
|                                  | c) die Lebensmittelrationierung,                                                                                                                                           |
|                                  | d) die Durchführung von Preismassnahmen,                                                                                                                                   |
|                                  | e) die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.                                                                                                                        |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  | <b>Gemeindepolizei</b>                                                                                                                                                     |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
| Aufgaben                         | Art. 49                                                                                                                                                                    |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  | <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei sorgt im Rahmen der Gesetzgebung dafür, dass                                                                                              |
|                                  | a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde eingehalten wird,                                                                                                |
|                                  | b) Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,                                                                                                                  |
|                                  | c) der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,                                                                                                                   |
|                                  | d) die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.                                                                                                                       |
|                                  | <sup>2</sup> Die Gemeindepolizei leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe.                                                                      |
|                                  | <sup>3</sup> Die Gemeindepolizei wird nur tätig, wenn keine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann.                                        |
|                                  | <sup>4</sup> Kann die Gemeindepolizei ihre Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, zieht sie die Kantonspolizei bei.                                                |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
| Befugnisse                       | Art. 50                                                                                                                                                                    |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  | <sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Organe der Gemeindepolizei über die im Polizeigesetz des Kantons Bern vorgesehenen Befugnisse und Zwangsmittel. |
|                                  | <sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Grundsätze des polizeilichen Handelns.                                                                                              |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  | <b>Ordnung und Sicherheit</b>                                                                                                                                              |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  | <u>Art. 51</u>                                                                                                                                                             |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
| Grundsatz                        | Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und bei Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.             |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
| Öffentlicher Grund               | Art. 52                                                                                                                                                                    |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
|                                  | Der über den Gemeingebruch hinausgehende Gebrauch des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.                               |
|                                  |                                                                                                                                                                            |
| Parkieren auf öffentlichem Grund | Art. 53                                                                                                                                                                    |
|                                  |                                                                                                                                                                            |

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                            | <sup>1</sup> Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.                                                                                                                                                                                                                                        |
|                            | <sup>2</sup> Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und abgestellte Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizei wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin/der Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, oder die Anordnung der Gemeindepolizei nicht befolgt wird. |
|                            | <sup>3</sup> Die Besitzerin/der Besitzer hat die Kosten zu tragen, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Nachtruhe                  | Art. 54                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                            | Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.30 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Als Ausnahmen gelten der Bundesfeiertag sowie Silvester.                                                                                                                                                                                         |
| Lärmschutzzeiten           | Art. 55                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                            | Besonders lärmintensive Tätigkeiten sind nur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                            | a) an Werktagen:<br>von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                            | b) an Samstagen:<br>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                            | gestattet. Ausgenommen sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Industrie- und Gewerbelärm | Art. 56                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                            | Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die eidgenössischen Vorschriften (Lärmschutzverordnung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Umweltschutz               | Art. 57                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                            | <sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass negative Umwelteinwirkungen vermieden werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                            | <sup>2</sup> Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, etc. erlässt die Gemeindepolizei die erforderlichen Anordnungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Tier- bzw. Hundehaltung    | Art. 58                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                            | <sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Mensch, Tiere oder Sachen gefährdet werden bzw. zu Schaden kommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                            | <sup>2</sup> Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                            | <sup>3</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                            | <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <sup>5</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012, gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Bst. b des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019, weitere geeignete Massnahmen anordnen.                                                                                                                 |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Hundetaxe            | Art. 59                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                      | <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen/Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                      | <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 70 und 150 Franken (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.                                                                                                                                                                                                    |
|                      | <sup>4</sup> Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Hundegesetzes erhebt die Gemeinde keine Hundetaxe für ausgebildete Armee-, Blindenführ-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen-, Sanitäts- sowie Therapiehunde. Es bedingt, dass die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch die Hundehalterin/den Hundehalter nachgewiesen werden. |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | <b>Schlussbestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Übergeordnetes Recht | Art. 60                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | Falls dieses Reglement keine Regelung vorsieht, so gelten die übergeordneten bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften sinngemäss.                                                                                                                                                                                                                                        |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Einsprachen          | Art. 61                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Widerhandlungen      | Art. 62                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bis 1'000 Franken bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.                                                                                                                                                                                                                  |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aufhebung            | Art. 63                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) vom 2. Juni 2014 (mit Teilrevisionen vom 30. November 2015 und vom 3. Juni 2019).                                                                                                                                                           |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Inkrafttreten        | Art. 64                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 nahm dieses Reglement an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN**

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Carl Bütler

Christine Pulfer Brand

### **Auflagezeugnis und Publikation**

Die Gemeindeschreiberin hat die Gemeindeordnung vom xx. bis xx (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom xx.xx 2026 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am xx. 2026 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am xx wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Gemeindeordnung publiziert.

xx.xx.xx

Die Gemeindeschreiberin

Christine Pulfer Brand